

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter**  
**Kailash Guesthouse UG (haftungsbeschränkt)**

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- bzw. Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen und Präsentationen usw. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den jeweiligen Veranstalter erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird abbedungen, soweit der Veranstalter nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

**§ 2 Vertragspartner, Vertragsschluss**

1. Vertragspartner sind das Hotel und der Veranstalter. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Hotel und den jeweiligen Veranstaltungsteilnehmern wird nicht begründet.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Veranstalters durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

**§ 3 Haftung des Hotels, Mängel, Verjährung**

1. Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels bzw. auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hotels

gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in § 11 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen.

2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden möglichst gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
3. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

#### **§ 4 Leistungen, Pflichten, rechtswidrige Inhalte, Hausordnung**

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Der Veranstalter ist für den Inhalt der Veranstaltung selbst verantwortlich. Rechtswidrige Inhalte sind untersagt. Er verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen, beispielsweise zum Datenschutz, zum Urheberrecht usw. einzuhalten.
4. Das Hotel ist berechtigt, eine Hausordnung zu erstellen, welche jederzeit abgeändert werden kann. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Hausordnung einzuhalten und die Veranstaltungsteilnehmer auf deren Einhaltung hinzuweisen. Bei Verstoß gegen die Hausordnung ist das Hotel berechtigt, Hausverbote auszusprechen.

## **§ 5 Preise, Zahlung, Aufrechnung**

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, soweit der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
2. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Veranstalter verlangen. Bei Zahlungsverzug des Veranstalters gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Hotel bleibt jedoch der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
3. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung sowie die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
4. In begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsrückstand des Veranstalters oder bei einer Erweiterung des Vertragsumfangs, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des Abs. 3 oder eine angemessene Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
5. Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

## **§ 6 Rücktritt / Stornierung / Kündigung durch den Veranstalter**

1. Ein Rücktritt des Veranstalters von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder wenn ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Der Veranstalter kann den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung ganz oder teilweise, das heißt im Hinblick auf vom Veranstalter eventuell für Teilnehmer gebuchte oder reservierte Zimmer, stornieren.  
Bei einer Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Kosten oder Gebühren für die jeweils stornierte Leistung an. Bei einer späteren Stornierung fallen folgende Stornogebühren für die jeweils stornierte Leistung an:
  - a) bei Stornierungen 59 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 15% des Preises (ohne Verpflegung),
  - b) bei Stornierungen 29 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30% des Preises (ohne Verpflegung),
  - c) bei Stornierungen 14 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des Preises (ohne Verpflegung),
  - d) bei Stornierungen ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80% des Preises (ohne Verpflegung).
3. Die Nichtinanspruchnahme eines vom Veranstalter für Teilnehmer gebuchten oder reservierten Zimmers steht einer Stornierung gleich.
4. Bei vorzeitiger Abreise ist der volle Preis für die in Anspruch genommenen Tage zu zahlen, zuzüglich 80% des vereinbarten Preises für die restlichen, gebuchten Dienstleistungen.
5. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
6. Das Recht des Veranstalters zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 7 Rücktritt / Kündigung durch das Hotel**

1. Soweit vereinbart wurde, dass der Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine gemäß § 5 Abs. 3 und/oder § 5 Abs. 4 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.
3. Das Recht des Hotels zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, soweit
  - a) die Erfüllung des Vertrags für das Hotel aufgrund höherer Gewalt oder anderer vom Hotel nicht zu vertretender Umstände nicht mehr zumutbar ist;
  - b) Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Veranstalters, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswort sein;
  - c) das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
  - d) der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung rechtswidrig ist;
  - e) der Veranstalter gegen die Regelungen in § 1 Abs. 2 verstößt.
4. Der berechtigte Rücktritt bzw. die berechtigte Kündigung des Hotels begründet keinen Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

## **§ 8 Änderung der Teilnehmerzahl**

1. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss dem Hotel spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Der Abrechnung wird die tatsächliche

Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Veranstalter das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten, Aufwendungen zu mindern.

2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss dem Hotel frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

## **§ 9 Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

## **§ 10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und/oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den

technischen Anlagen des Hotels gehen zulasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von diesem Haftungsausschluss ausgeschlossen.
2. Vom Veranstalter mitgebrachtes Dekorationsmaterial oder Ähnliches hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zulasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die

Dauer des Vorenthaltens des Raums eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

## **§ 12 Haftung des Veranstalters für Schäden**

1. Soweit der Veranstalter Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden am Gebäude bzw. am Inventar des Hotels, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige für ihn tätige Dritte oder durch ihn selbst verursacht werden.
2. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine eventuelle Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und – soweit der Veranstalter Unternehmer ist – Gerichtsstand ist der Sitz des Hotels.

Stand: 04.06.2022